

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88  
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw  
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

politischegeschaefte.gsi@be.ch

Bern, 02. Juni 2023

## **Änderung der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22).

### **I. Ausgangslage**

Mit dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde die Zuständigkeit für die Bewilligung und die Aufsicht über die sogenannten Tagesfamilien von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) auf die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) übertragen und für Tagesfamilienorganisationen (TFO) eine Bewilligungspflicht eingeführt. Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass die Bestimmungen zu Bewilligung und Aufsicht über TFO sowie zur Aufsicht über Tagesfamilien erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des SLG und somit ab 1. Januar 2024 gelten. Mit der vorliegenden Teilrevision der FKJV sollen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Tagesfamilienbetreuung realisiert und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Ergänzend wird die Teilrevision auch dazu genutzt, gewissen seit Inkraftsetzung von SLG und FKJV gemachten Vollzugserfahrungen Rechnung zu tragen.

### **II. Stellungnahme**

Die Wirtschaft unterstützt grundsätzlich die geplanten Änderungen der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung. Tagesfamilien erbringen eine wichtige Dienstleistung in unserer Gesellschaft, speziell auch in kleineren Gemeinden, wo keine Kindertagesstätten vorhanden sind. Eine unkomplizierte Handhabung und Stärkung dieser wichtigen Dienstleistung ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Durch die Wahlmöglichkeit (Tagesfamilie oder Kindertagesstätte) wird speziell auch ein Anreiz gesetzt, damit Eltern hochprozentiger im Arbeitsmarkt verbleiben, was die Wirtschaft sehr begrüsst. Die Wirtschaft unterstützt auch das Vorhaben, den Kindertagesstätten mehr unternehmerische Freiheit zu gewähren. Die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Artikel müsste aber aus Sicht der Wirtschaft grosszügiger ausgestaltet sein und den Tagesfamilien sollte weniger Bürokratie auferlegt werden.

### III. Zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 4

Die Berichtigung des Absatz 1 ist sachgerecht, damit werden Unklarheiten aus dem Weg geräumt (Beziehung des Wortlauts auf das Kind und nicht die Öffnungszeiten einer Institution).

Dass nun aber Tagesfamilien quasi generell der Bewilligungspflicht unterstellt werden, ist nicht sinnvoll. Eine Bewilligungspflicht besteht, wenn das Kind regelmässig betreut wird, gemäss Absatz 2 Ziff. b ist die Regelmässigkeit zu bejahen bei drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche. Durch diese quasi generelle Bewilligungspflicht werden Tagesfamilien mit zusätzlichen Hürden belegt, was die Wirtschaft nicht unterstützt. Auch wird eine Diskrepanz geschaffen zu den Spielgruppen und Hütediensten in bspw. Einkaufszentren, welche nach wie vor bewilligungsfrei laufen. Heutzutage gehen viele Kinder 2-3x pro Woche in die Spielgruppe, auch gerade wegen den Betreuungsgutschriften, welche erst ab mind. 2 Besuchen pro Woche erhältlich sind. Die Wirtschaft schlägt vor, die Zeiten anzuheben in Ziff. b, pro Tag 6 Stunden und pro Woche 10 Stunden. Tagesfamilien bieten flexiblere Betreuungszeiten an als die Kindertagesstätten. Für den Betreuungsbedarf von Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten sind Tagesfamilien oftmals die einzige Lösung. Eine einfache und unkomplizierte Handhabung für die Tagesfamilien ist zu fördern.

Die Wirtschaft erachtet die Festsetzung der Betreuungsplätze auf 5 innerhalb des privaten Haushalts als nicht gerechtfertigtes Kriterium, denn Grossfamilien werden hier strukturell benachteiligt. Gerade Grossfamilien sind oft darauf ausgelegt, viele Kinder bewirten zu können und sollten aufgrund ihrer Grösse nicht diskriminiert werden. Die Ziffer des Artikels könnte dahingehend geändert werden:

b) *mehr als fünf Betreuungsplätze an externe Kinder innerhalb eines privaten Haushalts anbietet* verbunden mit der Streichung von Art. 27f.

#### Art. 13 und Art. 13a (Personal und Betreuungsverantwortung)

Mit der vorliegenden Änderung werden klare Definitionen und eine klare Unterscheidung von Fachpersonal und weiterem Personal geschaffen. Personal, das zwar nicht als Fachpersonal gilt, aber doch gewisse Qualifikationen zur Betreuung von Kindern mitbringt, wird neu als Assistenzpersonal bezeichnet und kann an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Die Wirtschaft begrüsst diese neue Möglichkeit, auch gerade in Anbetracht des Fachkräftemangels bietet diese Ausgestaltung mehr Möglichkeiten für eine Kindertagesstätte. Die Wirtschaft weist darauf hin, dass auch die Kategorie «übriges Personal» voll ausgeschöpft werden sollte. Eine pragmatischere Handhabung des Betreuungsspielraums für diese Kategorie wäre sinnvoll. So soll auch auf die Kompetenzen einer Person dieser Kategorie zurückgegriffen werden können, denn der Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat auch viel mit dem Leben in Familien zu tun. So kann unter Umständen eine Person der Kategorie «übriges Personal» viel mehr Erfahrung haben aufgrund der eigenen familiären Situation (eigene Kinder, Grossfamilie, etc.) als eine Person, welche keine Berührungspunkte oder nennenswerte Erfahrungen mit Kleinkindern hat, dafür aber den Ausbildungsstand erfüllt.

#### Art. 15 (Betreuungsschlüssel)

Die Wirtschaft begrüsst das Vorhaben, neu das Assistenzpersonal an den Betreuungsschlüssel anrechnen zu können. Mit einem Betreuungsschlüssel für die gesamte Kindertagesstätte werden zwar Vorgaben zum Verhältnis des eingesetzten (Fach-)Personals zu der Anzahl der zu betreuenden Kinder gemacht, innerhalb der Kindertagesstätte können aber unterschiedliche Gruppen gebildet werden. Die Kindertagesstätten haben dadurch im Alltag mehr Flexibilität, was die Wirtschaft sehr begrüsst. Gemäss dem neuen Abs 2a kann «Übriges Personal» nie an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Die Wirtschaft fordert hier mehr Gestaltungsspielraum, die Kategorie sollte mit der Einschätzung der Kindertagesstätten Leitung und bei Notstand als Assistenzperson anrechenbar sein an den Betreuungsschlüssel.

Art. 27f (Betreuungsplätze in Tagesfamilien)

Die Wirtschaft fordert im Lichte von Abbau von Bürokratie und mehr Transparenz die Streichung dieses Artikels. Das Wichtigste sollte in Art. 4 ersichtlich sein, von einer Überregulierung sollte abgesehen werden.

Art.27k und Art. 27m (Grundsatz und Gesuch)

Die Wirtschaft erachtet die Vorgaben in Art. 27k und Art. 27m als ziemlich hoch für eine Tagesfamilie, welche bewilligungspflichtig wird und fordert eine schlankere Handhabung und weniger Voraussetzungskriterien für Tagesfamilien. Ansonsten erweist sich dieses Vorhaben als unüberwindbare Hürde. Das kann nicht im Sinne der Stärkung von Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein des Kantons Bern**

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin